

Freiß Dr. Schwarz
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Stahlstraße 17
90411 Nürnberg

Telefon: 0911/95 09 86-0

Telefax: 0911/95 09 86-50

E-Mail: kontakt@freiss-schwarz.de

Internet: www.freiss-schwarz.de



Entspricht Ihre elektronische Kasse den Anforderungen des Finanzamts?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

die Anforderungen der Finanzbehörden an elektronische Kassen werden Jahr um Jahr strenger. So wurde 2020 unter anderem die Pflicht zum Einsatz eines Aufzeichnungssystems mit zertifizierter technischer Sicherheitseinrichtung (TSE) beschlossen. Und im Frühjahr 2021 ist auch die allerletzte Fristverlängerung der Bundesländer zur Umsetzung der Vorschriften der ordnungsgemäßen Kassenführung ausgelaufen. Inzwischen müssen fast alle elektronischen Kassensysteme mit einer zertifizierten TSE ausgerüstet sein. Ein Härtefallantrag ist nicht mehr möglich. Lediglich bei einigen wenigen alten Kassen gibt es noch eine Übergangsfrist, die aber zum 31.12.2022 ausläuft.

Des Weiteren müssen elektronische Kassen seit 2020 für jeden Geschäftsvorfall einen Beleg ausgeben können und Sie müssen dem Finanzamt Art und Anzahl Ihrer Kassen melden. Bei der praktischen Umsetzung des Meldeverfahrens lässt die Finanzverwaltung bis heute auf sich warten, aber immerhin hat sich bei der Belegausgabe einiges getan.



Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** können Sie herausfinden, ob Ihr elektronisches Kassensystem bereits allen Anforderungen entspricht und/oder was Sie ggf. bis wann nachholen bzw. veranlassen müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Entspricht Ihre elektronische Kasse den Anforderungen des Finanzamts?

Wenn nicht, riskieren Sie Hinzuschätzungen und Bußgelder von bis zu 25.000 €!

Nutzen Sie ein elektronisches Kassensystem in Ihrem Unternehmen?

Dazu gehören z.B.:

- PC-Kassen und App-Systeme
- Registrierkassen mit Drucklaufwerken
- Systeme, die nur elektronische Zahlungsformen wie Geldkarten, Bonuspunkte, Kryptowährungen und Ähnliches annehmen



Seit 2017 muss Ihre Kasse den folgenden Anforderungen genügen:

- Alle Geschäftsvorfälle müssen einzeln aufgezeichnet werden.
- Die Erfassung der Geschäftsvorfälle darf nicht unterdrückt werden können.
- Die aufgezeichneten Daten müssen jederzeit lesbar und maschinell auswertbar sein.
- Änderungen bei Journal-, Auswertungs-, Programmier- und Stammdaten sind aufzuzeichnen.
- Elektronisch erzeugte Belege sind unveränderbar und vollständig aufzubewahren.
- Kassenaufzeichnungen sind zehn Jahre lang zu archivieren.



Seit 2020 müssen Sie für jeden Geschäftsvorfall einen Beleg ausgeben: auf Papier oder elektronisch.

- Bei einem E-Bon müssen Sie dem Kunden die Entgegennahme (z.B. per QR-Code auf dem Kassendisplay) ermöglichen. Eine bloße Sichtbarmachung des Belegs reicht nicht aus.
- Dafür genügt schon die konkludente Zustimmung des Kunden zur elektronischen Ausgabe. Nur wenn er es explizit wünscht, müssen Sie ihm stattdessen einen Papierbon ausdrucken.



Seit 2020 müssen Sie alle im Unternehmen genutzten Kassen beim Finanzamt an- und abmelden.

- Die Meldefrist beträgt einen Monat nach In- bzw. Außerbetriebnahme des Systems. Solange es hierfür keine elektronische Übermittlungsmöglichkeit gibt, dürfen Sie von der Mitteilung absehen.
- Ausgenommen sind nur Geräte, für die die verlängerte Nutzung bis Ende 2022 gilt (s.u.).



Seit 2020, spätestens aber seit dem Auslaufen der letzten Übergangsfrist Ende März 2021 müssen alle elektronischen Kassensysteme über eine vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) mit drei Bestandteilen verfügen.

- Ein Sicherheitsmodul, das gewährleistet, dass sämtliche Kasseneingaben protokolliert und nicht unerkannt verändert werden können.
- Eine einheitliche digitale Schnittstelle, die die Datenübertragung für Prüfungszwecke ermöglicht.
- Ein Speichermedium, auf dem die Einzelaufzeichnungen für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gespeichert werden.

Ausnahme: Bis Ende 2019 gesetzeskonforme elektronische Kassen, die **nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020 angeschafft** wurden und nicht mit einer TSE aufgerüstet werden können, dürfen noch **bis zum 31.12.2022 weiter genutzt** werden. Spätestens dann sind sie durch ein neues System zu ersetzen.

Diese Ausnahme gilt nicht für PC-Kassen und App-Systeme!



Gut zu wissen:

Für die Aufbewahrung von Rechnungen, die mithilfe elektronischer Kassensysteme erteilt werden, reicht es aus, wenn Doppel der Ausgangsrechnungen aus den unveränderbaren digitalen Aufzeichnungen reproduziert werden können.

Die Pflicht, ein elektronisches Kassensystem zu betreiben, gibt es nicht. Offene Ladenkassen sind weiterhin erlaubt (mehr dazu in der gleichnamigen Infografik).

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei Fragen zur Aufrüstbarkeit Ihrer Kasse sollten Sie sich mit Ihrem Kassenaufsteller in Verbindung setzen. Bei allen anderen Fragen zu den Anforderungen der Finanzverwaltung wenden Sie sich gern an uns.